

## **Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Wemding (Stadtarchiv-Kostensatzung.)**

Die Stadt Wemding erläßt auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes folgende mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 04.05.1992 Nr. 20 - Az. 323-1/2 genehmigte Satzung:

### § 1 Kostenschuld

Für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs erhebt die Stadt Wemding Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2 Kostenschuldner

- (1) Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Kosten ist derjenige, der die Einrichtungen des Stadtarchivs benutzt.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der beauftragten Tätigkeit des Stadtarchivs.
- (2) Die Kosten sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Kostenbescheides zur Zahlung fällig.

### § 4 Höhe der Gebühren und Auslagen

- (1) Folgende Gebühren werden erhoben:
  - a) Vorlage von Archivalien, Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, Erstellen von Gutachten oder sonstige Äußerungen bzw. Tätigkeiten, die über die normale Bearbeitung hinausgehen, bei Beanspruchung
    1. einer wissenschaftlichen Kraft € 16,00
    2. einer Verwaltungskraft € 8,00je angefangener Halbstunde Zeitaufwand.
  - b) Urheberrechtliche Zustimmung zu Reproduktionen von Abbildungen
    - je Abbildung von Zeitungen, Büchern, Postkarten und Broschüren € 16,00

- (2) Neben den Gebühren nach Absatz 1 werden als Auslagen erhoben:
- a) die Postgebühren und Kosten einer bedingten Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung),
  - b) die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  - c) die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Entgelte,
  - d) die Kosten für Kopien, je Kopie € 0,50."

## § 5 Gebührenfreiheit

Gebühren nach § 4 werden nicht erhoben:

- a) für nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke;
- b) in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen;
- c) für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivarischen Hilfsmitteln.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
(1 Änderung eingearbeitet: 03.12.2001)

Wemding, den 11.05.1992

STADT WEMDING

von Streit,  
Erster Bürgermeister